

A. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Beschlüsse und Bekanntmachungen

329 **Satzung der Saarländischen Verwaltungsschule**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 450) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 30. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Aufgaben

§ 1 Aufgaben

Der Schulverband kann neben den ihm durch § 2 des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule obliegenden und den ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Aufgaben weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere

- a) Lehrgänge für den kommunalen Ordnungsdienst,
- b) Lehrgänge für die kommunale Verkehrsüberwachung,
- c) Lehrgänge für den kommunalen Vollstreckungsdienst,
- d) Lehrgänge für Beschäftigte ohne Verwaltungsausbildung,
- e) weitere Sonderlehrgänge.

II. Organe

A. Verbandsausschuss

§ 2 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- (1) Dem Verbandsausschuss obliegen insbesondere
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Aufnahme weiterer Mitglieder des Schulverbandes,
 - c) der Erlass der Zulassungs- und Schulordnung,
 - d) der Erlass der Prüfungsordnungen, soweit diese nicht durch Rechtsverordnungen vorgegeben sind,
 - e) die Aufstellung der Lehrpläne, soweit erforderlich nach Maßgabe der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
 - f) die Berufung und Abberufung der Lehrkräfte und der Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleiter,

- g) die Personalauswahlentscheidung zur Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und die Personalauswahlentscheidung zur Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
 - h) Entscheidungen über die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen/Beamten,
 - i) Entscheidungen über die Einstellung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Eingruppierung und Kündigung der Beschäftigten,
 - j) Regelungen über die Lehrverpflichtung hauptamtlicher Dozentinnen/Dozenten,
 - k) die Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte und der Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleiter,
 - l) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsausschusses,
 - m) der Erlass der Gebührenordnung für Prüfungen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - n) die Regelung der Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen sind,
 - o) die Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
 - p) die Rechnungsprüfung,
 - q) die Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- (2) Die Beschlüsse zu c) bis f) ergehen nach Anhörung des Studiausschusses.

§ 3 Vorsitzende/Vorsitzender des Verbandsausschusses

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss ein und leitet dessen Sitzungen.
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und nimmt die Aufgaben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer wahr.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich an den Regelungen im Bereich vergleichbarer Zweckverbände orientiert.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Verbandsausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder oder alle Vertreter des Landes oder alle Vertreter der Gemeindeverbände oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer dies unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(3) Die Einladungen des Verbandsausschusses erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Werktage vor der Sitzung; in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden entscheidet die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Sitzung leitet.

(5) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Verbandsausschussmitglieder oder aller Vertreter/Vertreterinnen des Landes oder aller Vertreter/Vertreterinnen der Gemeindeverbände wird geheim abgestimmt.

(6) Ein Mitglied des Verbandsausschusses darf bei der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die seine persönlichen Interessen oder die seiner Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unmittelbar berühren, nicht anwesend sein und hat für diesen Zeitraum den Sitzungssaal zu verlassen. Dies gilt entsprechend für stellvertretende Mitglieder und andere Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses berechtigt sind. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes entscheidet in Zweifelsfällen der Verbandsausschuss in Abwesenheit der/des Betroffenen.

(7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht teil. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle können in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses an den Sitzungen des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Beschluss des Verbandsausschusses können Sachverständige zu den Sitzungen des Verbandsausschusses hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt, nehmen an der Abstimmung nicht teil und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Den Mitgliedern des Verbandsausschusses und ihren Stellvertretern ist im Regelfall innerhalb eines Monats eine Ausfertigung zuzustellen. Über Einwendungen beschließt der Verbandsausschuss.

B. Geschäftsführerin/Geschäftsführer

§ 5 Zuständigkeiten der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

- a) vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich,
- b) bereitet die Beratungsgegenstände des Verbandsausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse,
- c) führt die vom Verbandsausschuss übertragenen Aufgaben aus,
- d) regelt die Organisation und Geschäftsverteilung,
- e) ernennt die Beamtinnen und Beamten des Schulverbandes nach den Beschlüssen des Verbandsausschusses,
- f) ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Schulverbandes und nimmt gegenüber den Beschäftigten die Aufgaben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers wahr,
- g) leitet die Geschäftsstelle,
- h) erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- i) leitet den inneren Schulbetrieb,
- j) ist Leiterin/Leiter des Studienausschusses.

§ 6 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

Für die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung oder die an seine Stelle tretenden tarifrechtlichen Regelungen.

III. Lehrbetrieb

§ 7 Studienausschuss

(1) Zur beratenden Mitwirkung in den Angelegenheiten des Lehrbetriebes wird ein Studienausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder des Studienausschusses müssen hauptberuflich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eines Verbandsmitgliedes sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt endet die Zugehörigkeit zum Studienausschuss. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Dem Studienausschuss gehören an die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer als Vorsitzende/Vorsitzender des Studienausschusses (Studienleiterin/Studienleiter) sowie

je eine Vertreterin/ein Vertreter
des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport,
des Landkreistages Saarland,
des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
der Lehrkräfte,
des DBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund
Saar,
der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Saar,
des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands,
Landesverband Saar.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Studienausschusses werden auf Vorschlag der entsendenden Körperschaften/Institutionen von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer berufen.

(4) Der Studienausschuss wird von der Studienleiterin/dem Studienleiter mindestens einmal pro Schuljahr einberufen.

(5) Für den Geschäftsgang gelten § 4 Absatz 1 bis 4, 6 und 8 entsprechend.

§ 8 Lehrkräfte

(1) Die Lehrverpflichtungen an der Saarländischen Verwaltungsschule werden von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften erfüllt.

(2) Die Lehrkräfte müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Anforderungen an die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte werden vom Verbandsausschuss nach Anhörung des Studienausschusses festgelegt.

(3) Zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben können Lehrkräfte zu Fachgebietsleiterinnen/Fachgebietsleitern bestellt werden. Zu den Kernaufgaben einer Fachgebietsleitung gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte einzelner Unterrichtsfächer sowie die Mitarbeit am pädagogisch-didaktischen Konzept der Verwaltungsschule und an dessen Umsetzung.

§ 9 Zulassungs- und Schulordnung

Der Verbandsausschuss erlässt eine Zulassungs- und Schulordnung, in der Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrgänge und Ordnungsvorschriften für den gesamten Lehrbetrieb festgelegt werden.

IV. Verwaltung und Finanzen

§ 10 Verwaltungsgeschäfte und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(1) Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese führt die Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

(2) Auf die Wirtschaftsführung finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Gemeindevirtschaft sinngemäß Anwendung, soweit sie aufgrund der Besonderheiten des Schulverbandes für eine Anwendung infrage kommen.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Prüfungen erhebt die Saarländische Verwaltungsschule kostendeckende Teilnehmergebühren.

(2) Die durch Gebühren, sonstige Einnahmen und Zuschüsse nicht gedeckten Kosten sind je zur Hälfte als feste Kosten von den Mitgliedern des Schulverbandes und als variable Kosten von den Entsendekörperschaften aufzubringen.

Die festen Kosten sind aufgrund der prozentualen Lehrgangsbelegung der Mitgliedergruppen auf die Behörden des Landes nach Lehrgangsteilnehmern, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Einwohnern aufzuteilen. Die variablen Kosten sind nach einem Kostensatz je Unterrichtsstunde und Lehrgangsteilnehmerin/Lehrgangsteilnehmer zu berechnen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Satzung der Saarländischen Verwaltungsschule vom 23. November 1981 (Amtsbl. 1982 S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2017 (Amtsbl. 2018 II S. 90), tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. März 2022

Saarländische Verwaltungsschule

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses
Adam
Bürgermeister

Genehmigung

Die vom Verbandsausschuss der Saarländischen Verwaltungsschule aufgrund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 450) beschlossene Satzung vom 30. März 2022 wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule genehmigt.

Saarbrücken, den 30. März 2022

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Hinschberger